

## VORSORGEAUFTRAG UND PATIENTENVERFÜGUNG

Seit dem 1. Januar 2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz in Kraft; es verstärkt den Schutz urteilsunfähiger Menschen. Zur Förderung des Selbstbestimmungsrechtes können Sie mit zwei Instrumenten der persönlichen Vorsorge, dem **Vorsorgeauftrag** und der **Patientenverfügung**, anordnen, wer später einmal für Sie Entscheidungen treffen soll, wenn Sie selber urteilsunfähig geworden sind.

### VORSORGEAUFTRAG

- ✓ Eine handlungsfähige Person kann mit einem Vorsorgeauftrag für den Fall ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen mit der Erledigung gewisser Angelegenheiten beauftragen. Der Vorsorgeauftrag kann für Teile oder für die gesamte Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden. Absolut höchstpersönliche Rechte, wie zum Beispiel die Errichtung eines Testamentes, können allerdings nicht delegiert werden.
- ✓ Die Errichtung eines Vorsorgeauftrages ist an Formvorschriften geknüpft. Es gibt, ähnlich wie beim Testament, zwei Möglichkeiten, einen Vorsorgeauftrag zu verfassen:
  - Entweder wird ein Vorsorgeauftrag vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder
  - er wird durch einen Notar öffentlich beurkundet.

Werden die Formvorschriften nicht eingehalten, kann der Vorsorgeauftrag keine Wirkung entfalten. Dann wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Falle der Urteilsunfähigkeit des Vorsorgeauftraggebers Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts prüfen müssen.

- ✓ Jeder Vorsorgeauftraggeber kann frei wählen, wo er den Vorsorgeauftrag aufbewahren möchte. Es ist dabei allerdings darauf zu achten, dass der Vorsorgeauftrag im Falle der Urteilsunfähigkeit auch leicht aufgefunden werden kann. Der Vorsorgeauftrag kann im Kanton Zürich auch bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Vorsorgeauftraggebers hinterlegt werden. Diese Hinterlegung ist jedoch nicht zwingend.
- ✓ Erfährt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, klärt sie ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Wenn ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist, prüft sie im Weiteren, ob dieser gültig errichtet worden ist und ob die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist. Sodann wird geprüft, ob die beauftragte Person geeignet erscheint und auch bereit ist, den Auftrag unter den gegebenen Bedingungen anzunehmen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird der Vorsorgeauftrag durch die Behörde für wirksam erklärt (Validierung).

In diesem Dossier befinden sich zwei **Muster zum Vorsorgeauftrag** (Umfassender Vorsorgeauftrag oder auf einzelne Aufgaben bezogener Vorsorgeauftrag) der CURAVIVA Schweiz und entsprechende Informationen dazu.

## PATIENTENVERFÜGUNG

Das Erwachsenenschutzrecht regelt genau welche Bezugspersonen in welcher Reihenfolge berechtigt sind, Entscheidungen über die **medizinische Versorgung** eines urteilsunfähigen Menschen zu treffen. An erster Stelle steht dabei die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person. In einer Patientenverfügung können Sie, neben der Bezeichnung einer Vertretungsperson, Ihren Willen rechtsverbindlich darlegen, welche medizinischen Massnahmen in bestimmten Situationen für Sie in Frage kommen und welche nicht, für den Fall, dass Sie nicht mehr urteilsfähig sind oder sich nicht mehr äussern können. Eine solche Willensbekundung erleichtert es allen involvierten Personen, allenfalls schwerwiegende Entscheidungen zu treffen. Die schriftlich ausgefüllte Patientenverfügung muss datiert und unterzeichnet sein; aus Gründen der Rechtsverbindlichkeit ist es wichtig das Dokument periodisch (Empfehlung: alle zwei Jahre) zu aktualisieren. Informieren Sie neben Ihren Angehörigen auch andere involvierte Stellen (Arzt, Spitex etc.) über das Vorhandensein einer Patientenverfügung; auf den Versicherungskarten der Krankenversicherer ist eine Vormerkung möglich.

Zur Vereinfachung des Abfassens einer persönlichen Verfügung werden von verschiedenen Organisationen vorgedruckte Verfügungstexte angeboten:

- **Schweizerisches Rotes Kreuz:** Dieses Formular kann inklusive einer Wegleitung in elektronischer Form über die Homepage <http://patientenverfuegung.redcross.ch/> kostenlos bezogen werden und wenn gewünscht, auf der Hinterlegungsstelle des Schweizerischen Roten Kreuzes deponiert werden <http://patientenverfuegung.redcross.ch/hinterlegung> (CHF 129.60).  
*In diesem Ordner finden Sie eine Patientenverfügung SRK, die Wegleitung zur Erstellung mit Glossar sowie die Infobroschüre des SRK.*
- Die **FMH – Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte**, Elfenstrasse 18 Postfach 170, 3000 Bern 15, Tel. 031 359 11 11, <http://www.fmh.ch/services/patientenverfuegung.html>; [info@fmh.ch](mailto:info@fmh.ch), bieten in Zusammenarbeit mit der SAMW – Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften eine ganz kurze und eine etwas ausführlichere Version an, inklusive Erläuterungen. Zusätzlich finden Sie eine Hinweiskarte zum Ausdrucken fürs Portemonnaie.
- **DIALOG ETHIK**, Interdisziplinäres Institut für Ethik im Gesundheitswesen hat in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband für Seniorenfragen und der Schweizerischen Herzstiftung eine Patientenverfügung, das **HumanDokument**, zusammengestellt. Sie kann gratis aus dem Internet herunter geladen werden. Mehr Informationen erhalten Sie direkt bei Dialog Ethik, Schaffhauserstr.418, 8050 Zürich, Telefon 044 252 42 01, Internet: [www.dialog-ethik.ch](http://www.dialog-ethik.ch), E-Mail: [info@dialog-ethik.ch](mailto:info@dialog-ethik.ch). Es besteht zudem die Möglichkeit, ihre Patientenverfügung datenschutzkonform registrieren zu lassen.

Wichtig: Eine Patientenverfügung beschränkt sich alleine auf die Versorgung bei Unfall, Krankheit, Langzeitleiden und Alter. Sie ersetzt keinesfalls ein Testament.